

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 RM. 54 Pfg.

Genussprocent Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitunabhängig und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das kgl. Forstrentamt zu Tharand.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Buchardtswalde, Großsch, Grundbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herrgottswalde im Sandberg, Jungs, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lanperisdorf, Simbach, Sogen, Mohorn, Müllers-Roigsdorf, Ranzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roigsd, Roigsdorf mit Verne, Sächsbad, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Siedtshausen, Taubenstein, Ufersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schunk, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 5.

Sonnabend, den 16. Januar 1909.

68. Jahrg.

## Aufruf.

Das erschütternde Unglück, das Südtalien betroffen hat, erfordert rasche und allseitige Hilfe. Wir wenden uns an den oft bewährten opferwilligen Sinn der Bewohner von Stadt und Land und bitten, die entsetzliche Not nach Kräften mildern zu helfen.

Gaben sind die unterzeichneten Stellen anzunehmen bereit.

Wilsdruff, am 4. Januar 1909.

Der Hilfsauschuss zu Wilsdruff.

Bürgermeister Kahlenberger, Vorsitzender.

Pastor emer. Ficker, Oberamtsrichter Dr. Gangloff, Stadtrat Goerne, Gründler, Vorsitzender des Evangelischen Arbeitervereins, Stadtdiener R. Kunze, Amtsgerichtsrat Schuber, Schuldirektor Thomas, Apotheker F. Schafel, Verlag und Redaktion des Wilsdruffer Wochenblattes, Postmeister Vogel, Kaufmann Louis Wehner, Pfarrer Wolke.

### Sammelstellen:

Bathaus zu Wilsdruff, Theodor Goerne, Dresden Straße, Löwen-Apotheke, Redaktion des Wochenblatt für Wilsdruff und Kaiserliches Postamt zu Wilsdruff. Annahmestelle für Liebesgaben vom Roten Kreuz (Bett- und Leibwäsche, Lagerdecken, Kleider und Konserven): für Wilsdruff Stadtrat Goerne.

### Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorstandenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (o. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstandende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldescheines**.

Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormandes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Familienverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft** geführt hat.

4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

5. Hat der Kommandeur keine Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

6. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheines**.

7. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Ausserhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

\*) Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompagnien und der sächsischen Telegraphen-Kompagnie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuss. Eisenbahnpolizeiregiments Nr. 2 bzw. des Königl. Preuss. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

### Politische Kundgebung.

Wilsdruff, den 15. Januar.

Deutsches Reich.

Der Urheber der Indiskretionen.

Wie man aus gut unterrichteter Stelle mitteilt, haben die eingeleiteten Ermittlungen nach dem Verbreiter

der kaiserlichen Ansprache an die Generale bisher noch zu keinem greifbaren Resultat geführt. Von den befragten Generalen hat bisher jeder in Ähre gestellt der Presse direkt oder indirekt Mitteilung gemacht zu haben, doch stehen noch einige Antworten aus. Man ist sich an maßgebender Stelle denn auch schon darüber klar geworden, daß die Nachricht nur in die Öffentlichkeit gelangte, indem einer der zugezogenen Generale unvorsichtig

genug war in engen Kreise die kaiserliche Rede zu erörtern, und daß durch Weiterprechen des Gehörten die Presse in den Besitz der umstrittenen Ansprache gelangte. Diese Annahme hat schon aus dem Grunde die größte Wahrscheinlichkeit, weil die ersten Nachrichten über die Ansprache unrichtig und unvollständig waren und daher sofort erkennen ließen, daß sie erst durch dritte Personen zur Veröffentlichung gelangten.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden können, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter Führung den Anspruch auf den Zivildienstausweis und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich erst im Musterungstermine freiwillig zur Aufnahme melden und dadurch auf das Los verzichten, erwacht ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

### Ministerium.

In der Deutschen Arzzeitung 1909 ist infolge eines Druckfehlers auf Seite 10 unter 12a die Vergütung mit „1“ statt mit „10“ Pfennig angegeben.

Dresden, den 11. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Auf Anordnung des königlichen Vatersamts des Königs und des königlichen Vatersamts wird folgende nicht unbedeutende gesetzliche Vorchrift hinsichtlich der **religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder** in Erinnerung gebracht.

Nach §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 1. November 1836 sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, den gleichen Kindern, deren Vater dem katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugehört, **in dem Bekenntnisse des Vaters** zu erziehen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist nur zulässig, wenn die Eltern **vor erfülltem 6. Lebensjahre des betreffenden Kindes an Gerichtsstelle** und ohne Bestehen anderer Verträge **eine Uebereinkunft** vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder **in dem Bekenntnisse der Mutter** erzogen werden sollen. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche bereits das 6. Lebensjahr erfüllt haben, ist ein solches gerichtliches Uebereinkommen ohne Einfluß.

Königliche Bezirkschulinspektion zu Weissen,

den 5. Januar 1909.

1899